

## ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-007

vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

### Bericht

**Emil Radev**

**A9-0004/2023**

Zugang zuständiger Behörden zu zentralen Bankkontenregistern über die zentrale Zugangsstelle

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2021)0429 – C9-0338/2021 – 2021/0244(COD))

---

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Erwägung 1

###### *Vorschlag der Kommission*

(1) Um schwere Straftaten, einschließlich Terrorismus, zu verhüten, aufzudecken, zu untersuchen oder strafrechtlich zu verfolgen, sollte der Zugriff auf Finanzinformationen erleichtert werden. Ein rascher Zugriff auf Finanzinformationen ist für wirksame strafrechtliche Ermittlungen sowie für das Aufspüren und die anschließende Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten von zentraler Bedeutung.

###### *Geänderter Text*

(1) Um schwere Straftaten, einschließlich Terrorismus, zu verhüten, aufzudecken, zu untersuchen oder strafrechtlich zu verfolgen, sollte der Zugriff auf Finanzinformationen ***optimiert und*** erleichtert werden. Ein rascher Zugriff auf Finanzinformationen ist für wirksame strafrechtliche Ermittlungen sowie für das Aufspüren und die anschließende Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten von zentraler Bedeutung, ***insbesondere bei der Untersuchung von Fällen organisierter Kriminalität.***

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Erwägung 5

### *Vorschlag der Kommission*

(5) Aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters der organisierten Kriminalität und der Geldwäsche sowie der Bedeutung einschlägiger Finanzinformationen für die Bekämpfung **krimineller Aktivitäten**, unter anderem durch rasches Aufspüren, Einfrieren und Einziehen illegal erworbener Vermögenswerte, soweit dies möglich und angemessen ist, sollten die gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1153 benannten, für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden direkt über die mit der Richtlinie (EU) YYYY/XX eingerichtete zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister auf die zentralen Bankkontenregister anderer Mitgliedstaaten zugreifen und darin Abfragen durchführen können.

### *Geänderter Text*

(5) Aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters der organisierten Kriminalität, **der Terrorismusfinanzierung** und der Geldwäsche sowie der Bedeutung einschlägiger Finanzinformationen für die Bekämpfung **schwerer Straftaten**, unter anderem durch rasches Aufspüren, Einfrieren und Einziehen illegal erworbener Vermögenswerte, soweit dies möglich und angemessen ist, sollten die gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1153 benannten, für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden direkt über die mit der Richtlinie (EU) YYYY/XX eingerichtete zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister auf die zentralen Bankkontenregister anderer Mitgliedstaaten zugreifen und darin Abfragen durchführen können.

## **Änderungsantrag 3**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die bereits mit der Richtlinie (EU) 2019/1153 eingeführten Garantien und Einschränkungen sollten auch in Bezug auf die Möglichkeiten des Zugriffs auf und der Abfrage von Bankkontoinformationen über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister gelten, die mit der vorliegenden Richtlinie geschaffen werden. Diese Garantien und Einschränkungen betreffen u. a. die Beschränkung auf die zum Zugriff auf und zur Abfrage von Bankkontoinformationen befugten Behörden, die Zwecke, zu denen der Zugriff und die Abfrage gestattet ist, die Arten von Informationen, auf die zugegriffen und die abgefragt werden dürfen, die Anforderungen an das Personal

#### *Geänderter Text*

(6) Die bereits mit der Richtlinie (EU) 2019/1153 eingeführten Garantien und Einschränkungen sollten auch in Bezug auf die Möglichkeiten des Zugriffs auf und der Abfrage von Bankkontoinformationen über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister gelten, die mit der vorliegenden Richtlinie geschaffen werden. Diese Garantien und Einschränkungen betreffen u. a. die Beschränkung auf die zum Zugriff auf und zur Abfrage von Bankkontoinformationen befugten Behörden, die Zwecke, zu denen der Zugriff und die Abfrage gestattet ist, die Arten von Informationen, auf die zugegriffen **werden darf** und die abgefragt werden dürfen, **wobei der Grundsatz der**

der benannten zuständigen Behörden, die Datensicherheit sowie die Protokollierung des Zugriffs und der Abfragen.

***Datensparsamkeit zu beachten ist***, die Anforderungen an das Personal der benannten zuständigen Behörden, die Datensicherheit sowie die Protokollierung des Zugriffs und der Abfragen.

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(6a) Die Genehmigung des Zugriffs der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats auf die zentralen Bankkontenregister anderer Mitgliedstaaten über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister sowie ihrer Abfrage dieser Bankkontenregister beruht auf der Annahme, dass die Mitgliedstaaten das Unionsrecht einhalten und die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerte Rechtsstaatlichkeit sowie die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte, wie das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, achten. Wenn Daten, auf die über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister zugegriffen wird, für die Untersuchung und Verfolgung von Strafsachen verwendet werden, beinhaltet die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Grundrechtsnormen und der damit verbundenen Verpflichtungen auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten gleichermaßen geschützt werden, einschließlich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren, die wesentliche Elemente des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Union sind. Bei der Nutzung der zentralen Zugangsstelle für***

***Bankkontenregister haben die zuständigen Behörden auch die Grundrechte und Grundsätze zu achten, die im Völkerrecht, in internationalen Übereinkommen, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, einschließlich der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, und in den Verfassungen der Mitgliedstaaten festgeschrieben sind.***

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(6b) Analog zu den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1153 und in Bezug auf den Zugang zu und die Abfrage von Bankkontoinformationen über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister sollten die Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Richtlinie die Art, den organisatorischen Status, die Aufgaben und die Vorrechte der gemäß nationalen Rechtsvorschriften für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden und Stellen berücksichtigen, einschließlich der bestehenden Mechanismen zum Schutz der Finanzsysteme vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.***

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(12) Der Europäische  
Datenschutzbeauftragte wurde gemäß

(12) Der Europäische  
Datenschutzbeauftragte wurde gemäß

Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates angehört [und hat am XX 2021 *eine Stellungnahme* abgegeben].

Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates angehört und hat am **6. September** 2021 *seine Anmerkungen* abgegeben.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1

Richtlinie (EU) 2019/1153

Artikel 4 – Absatz 1a

#### *Vorschlag der Kommission*

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Artikel 3 Absatz 1 benannten zuständigen nationalen Behörden befugt sind, direkt und umgehend über die mit Artikel XX der Richtlinie (EU) YYYY/XX [neue Geldwäscherichtlinie] eingerichtete zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister auf die verfügbaren Bankkontoinformationen in anderen Mitgliedstaaten zuzugreifen und diese abzufragen, wenn *dies* für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung einer schweren Straftat oder zur Unterstützung einer strafrechtlichen Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat, einschließlich der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung der mit dieser Ermittlung zusammenhängenden Vermögenswerte, erforderlich *ist*.

#### *Geänderter Text*

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Artikel 3 Absatz 1 benannten zuständigen nationalen Behörden befugt sind, direkt und umgehend über die mit Artikel XX der Richtlinie (EU) YYYY/XX [neue Geldwäscherichtlinie] eingerichtete zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister auf die verfügbaren Bankkontoinformationen in anderen Mitgliedstaaten zuzugreifen und diese abzufragen, wenn *diese zuständigen Behörden berechnigte Gründe zur Annahme haben, dass in anderen Mitgliedstaaten sachdienliche Bankkontoinformationen vorliegen, die* für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung einer schweren Straftat oder zur Unterstützung einer strafrechtlichen Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat, einschließlich der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung der mit dieser Ermittlung zusammenhängenden Vermögenswerte, erforderlich *sind*.

*Daten, die infolge des Zugriffs auf oder der Abfrage von Bankkontoinformationen über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister gemäß Unterabsatz 1 erhoben werden, müssen für die Zwecke, für die sie angefordert werden, angemessen und sachdienlich sein und dürfen für diese Zwecke nicht*

*unverhältnismäßig sein. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden nur dann Suchabfragen gemäß Unterabsatz 1 durchführen können, wenn die zuständigen nationalen Behörden in der Lage wären, solche Abfragen im nationalen Register in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter den gleichen Bedingungen durchzuführen. Informationen, die durch den Zugriff auf die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister und die Abfrage dieser Zugangsstelle erlangt wurden, dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie angefordert wurden.*

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen nationalen Behörden, die sie gemäß Artikel 3 Absatz 1 benannt haben, beim Zugriff auf über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister verfügbare Informationen in anderen Mitgliedstaaten und bei der Abfrage von derartigen Informationen die Verfahrensrechte des Einzelnen achten und die Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über den Schutz personenbezogener Daten einhalten.*

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal der benannten zuständigen Behörden, das über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister Zugriff hat, in Bezug auf die Vertraulichkeit und den Datenschutz mit hohem professionellen Standard arbeitet, in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben genügt und entsprechend qualifiziert ist.*